

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0537/2017

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Kutz, Bettina

Vorsitzende Fraktion DIE LINKE.

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 30 Rechtsamt mit Büro des Kreistages

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	18.05.2017				
Kreistag	15.06.2017				

**Bezeichnung des TOP:** 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß der beigefügten Anlage.

### Sachdarstellung:

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld führen derzeit der Kreistag und seine beschließenden Ausschüsse zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch.

Mit Urteil vom 29. September 2016, vgl. Az.: 9 A 295/16 MD, hat nunmehr das Verwaltungsgericht Magdeburg die Ansicht vertreten, dass Einwohnerfragestunden auch in beratenden Ausschüssen grundsätzlich zulässig sind. Maßgebliches Argument hierbei ist neben dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) auch die Intention des Landesgesetzgebers, die Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der Einwohner/innen und Bürger/innen auf der kommunalen Ebene zu stärken. Die Formulierung in § 28 Abs. 2 KVG LSA: „Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse sind Fragestunden für die Einwohner vorzusehen.“, ist dahingehend zu verstehen, dass bei Sitzungen der Vertretung und bei beschließenden Ausschüssen zwingend eine Einwohnerfragestunde vorzusehen ist. Darüber hinaus kann die Kommune auch in beratenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden vorsehen, da dies nicht explizit vom Wortlaut der Norm ausgeschlossen ist und auch im Übrigen keiner landesgesetzlichen Grundlage bedarf.

Der Intention des Landesgesetzgebers sowie der Auffassung des Verwaltungsgerichts Magdeburg folgend, soll zukünftig auch eine Einwohnerfragestunde zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzung beratender Ausschüsse des Kreistages, nach Feststellung der Beratungsfähigkeit und der Tagesordnung, durchgeführt werden. Hierzu dient der vorgelegte Beschlussvorschlag. Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie die Darstellung der relevanten Änderung des Satzungstextes in synoptischer Form sind der Anlage zu entnehmen. Um Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages wird gebeten.

Rechtsgrundlage für die Beschlussfassung ist § 10 KVG LSA.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

#### **Anlagenverzeichnis:**

- 2. Änderung Hauptsatzung
- 2. Änderungssatzung Hauptsatzung, Synopse

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Kutz  
Vorsitzende Fraktion DIE LINKE.